

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 04.06.1984 folgende Änderung der Satzung vom 23.11.1983 beschlossen:

Art. I

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 2 durch Ratsbeschluss den von dem Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.07.1984 in Kraft.

Stelle, den 04.06.1984

gez. Dehning (Bürgermeister)

gez. Bardenhagen (Gemeindedirektor)